



Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern  
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

# Information

## Steuererlass

Sind Sie als PriMa mit der Einkommens- und Vermögensverwaltung betraut, sind Sie auch für das Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung zuständig. Diese Aufgabe kann je nach Lebenssituation der oder des Betroffenen einige Herausforderungen mit sich bringen. Falls Sie der Meinung sind, Ihre betreute Person habe Anspruch auf einen Erlass der Steuern, bitten wir Sie, die folgende Information zu beachten.

### 1. Ordentlicher Steuererlass oder Gesuch um Zahlungserleichterung

Sind die finanziellen Mittel Ihrer betreuten Person knapp und können Sie die Steuern der betreuten Person nicht oder nicht fristgerecht bezahlen, besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um Steuererlass zu stellen. Das Gesuch muss bei der Steuerverwaltung der Wohnsitzgemeinde Ihrer betreuten Person eingereicht werden. Gegebenenfalls können Sie bei der zuständigen Inkassostelle auch ein Gesuch um Zahlungserleichterung einreichen. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage [Steuern im Kanton Bern - Startseite](#).

Beachten Sie: Ein Gesuch um Steuererlass hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn Sie die folgenden Fragen mit «Nein» beantworten können. Wenn Sie eine dieser Fragen mit «Ja» beantworten müssen, wird grundsätzlich kein Erlass gewährt.

- Wurde die betreute Person für das Gesuchsjahr nach Ermessen veranlagt?
- Verfügte die betreute Person im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (inkl. Ratenrechnungen) über genügend finanzielle Mittel, so dass Zahlungen möglich gewesen wären?
- Hat die betreute Person weitere Schulden?
- Hat die betreute Person seit der Rechnungsstellung (inkl. Ratenrechnungen) andere Schulden beglichen?
- Verfügt die betreute Person über Vermögen (Sparkonten, Wertschriften, Lebensversicherungen, Liegenschaften, unverteilte Erbschaften usw.), welches die zu erlassende Forderung übersteigt?
- Sind bei Einschränkungen der Lebenshaltungskosten auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum Ratenzahlungen möglich, so dass die zu erlassende Forderung innert absehbarer Zeit beglichen werden kann?
- Hat die betreute Person für die zu erlassende Forderung bereits einen Zahlungsbefehl erhalten?

### 2. Abzug bei Bedürftigkeit nach Art. 41 StG

Der besondere Abzug nach Art. 41 StG<sup>1</sup> bedeutet, dass das steuerbare Einkommen «auf Null gesetzt» wird, sofern die Bedingungen dafür erfüllt sind. Dies geschieht nicht automatisch. Der vollständig ausge-

<sup>1</sup> Steuergesetz

füllte Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG ist zwingend zusammen mit der vollständigen Steuererklärung beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde Ihrer betreuten Person einzureichen. Nachträglich einge-reichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Wird der Abzug gewährt, muss in den Folgejahren kein Gesuch mehr ausgefüllt werden. Die vollständig ausgefüllte Steuererklärung ist jedoch weiterhin ordentlich einzureichen.

Sind bei Ihrer betreuten Person eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt, wird ihr steuerbares Ein-kommen «auf null gesetzt»:

1. Bei rentenberechtigten Personen, die voraussichtlich dauerhaft in einem Pflege- oder Krankenheim oder in der Pflegeabteilung eines Altersheims leben, sofern:
  - die gesamten Einkünfte nach Abzug der Heimkosten und Krankenkassenprämien (KVG) weniger als 4'644 Franken pro Jahr (Stand 2026) betragen, und
  - das Vermögen bei Alleinstehenden weniger als 30'000 Franken und bei Verheirateten weniger als 50'000 Franken beträgt.
2. Bei den übrigen Personen, sofern:
  - die gesamten Einkünfte das betreibungsrechtliche Existenzminimum voraussichtlich dauerhaft nicht übersteigen, keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden, und
  - kein Vermögen vorhanden ist. Bei rentenberechtigten Personen darf das Vermögen bei Alleinstehenden 30'000.00 Franken und bei Verheirateten 50'000.00 Franken nicht übersteigen.

Der Abzug ist ausgeschlossen, wenn Eigentum oder Nutzniessung an Grundstücken vorliegt.

Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der Homepage [www.fin.be.ch](http://www.fin.be.ch).

### **3. Feuerwehrdienstersatzabgabe**

Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, die den aktiven Feuerwehrdienst nicht leisten können, werden aufgrund der Feuerwehrdienstpflicht mit einer Ersatzabgabe belegt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, vom Zahlen der Ersatzabgabe befreit zu werden. Informieren Sie sich bei der gesetzlichen Wohnsitz-gemeinde Ihrer betreuten Person, ob die oder der Betroffene die Voraussetzungen für den Erlass der Feuerwehrdienstersatzabgabe erfüllt und an wen Sie ein allfälliges Erlassgesuch richten müssen.

Weitere Informationen finden Sie zudem auf der Homepage [Steuern im Kanton Bern - Startseite](#). Auch die PriMa-Fachstelle kann Ihnen bei Fragen weiterhelfen.